

**A Besondere Bestimmungen für Verträge über den
Teilnehmeranschluss zu Telefondiensten**

Zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten durch die Stadtwerke Schwedt GmbH für Privat- und Geschäftskunden gelten nachfolgend weitere Bestimmungen und Geschäftsbedingungen:

1. Grundstücksnutzung

- 1.1. SWS kann den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde SWS eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem Eigentümer oder sonst dinglych Berechtigten unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung von SWS betroffen wird (Grundstückseigentümergeklärung GEE).
- 1.2. In diesem Fall wird der Kunde im Falle eines Wechsels des dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die von ihm gegenüber SWS abgegebene Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen dinglich Berechtigten rechtlich bindet.
- 1.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der dinglich Berechtigte seine Erklärung jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen kündigen kann und derzeit rechtlich ungeklärt ist, ob diese gesetzliche Kündigungsfrist vertraglich verlängert werden kann. Der Kunde ist sich bewusst, dass sich das Kündigungsrecht störend auf das Vertragsverhältnis zwischen ihm und der SWS auswirken kann und dass SWS keinen Einfluss auf die Kündigung des dinglich Berechtigten nehmen kann.
- 1.4. Der Kunde wird daher SWS unverzüglich informieren, wenn nach seinem Wissen Grund zur Annahme besteht, dass der Grundstückseigentümer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen will. Der Kunde wird sich in diesem Fall im Rahmen des Zumutbaren bemühen, auf eine einvernehmliche Lösung mit dem dinglich Berechtigten hinzuwirken.

**B Besondere Bestimmungen für Verträge über Bereitstellung
von Netzanschlüssen und Hausübergabepunkten in allen
Netzgebieten der Stadtwerke Schwedt GmbH (ff. SWS)**

Für Verträge über Kabelanschlüsse gelten zusätzlich und vorrangig zu den vorstehenden allgemeinen Bedingungen die folgenden besonderen Bestimmungen:

2. Weitere Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet die der SWS nach Abgabe einer Störungsmeldung zur Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen und zur Störungsbeseitigung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der SWS vorlag und der Anschlussnehmer dies hätte erkennen können oder die Störungen bzw. Schäden vom Anschlussnehmer schuldhaft verursacht wurden. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2. Die Entgelte richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

3. Bereitstellung des Übergabepunktes (ÜP)

- 3.1. Bei Neuanschlüssen zur Bereitstellung eines Übergabepunktes erhebt SWS einen Baukostenzuschuss in Abhängigkeit von der anteiligen Höhe der Erschließungs- bzw. Baukosten. Die Höhe des Baukostenzuschusses wird gesondert vereinbart.
- 3.2. Ist die Bereitstellung eines Übergabepunktes (ÜP) vereinbart, erfolgt die Errichtung, Wartung und Betreibung der Hausinstallation ab Übergabepunkt durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten; auf dessen Wunsch durch SWS über Aufwandsberechnung.
- 3.3. Kosten für Änderungen des Anschlusses oder der Hausinstallation sind vom Anschlussnehmer zu tragen und werden von SWS nach Aufwand berechnet.

4. Entgelte/Zahlungsbedingungen bei Kabel-/Hausanschlüssen

- 4.1. Die vom Anschlussnehmer zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste für die vertraglich vereinbarte Leistung. SWS veröffentlicht, unabhängig von der jeweils gegenüber dem Anschlussinhaber gültigen Produkt- und Preisflyer, PIB, ihre aktuell gültigen Produkt- und Preisflyer, PIB zu den von SWS allgemein angebotenen Leistungen auf ihrer Internetseite www.stadtwerke-schwedt.de. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ist SWS berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 4.2. Der monatliche nutzungsunabhängige Bereitstellungspreis ist jeweils zum 20. eines Monats zur Zahlung fällig, die übrigen Entgelte nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung. Das einmalige Entgelt für die Anmeldung bzw. Aktivierung des Kabelanschlusses, ausgenommen reine Kabel-TV-Anschlüsse, ist mit Beginn der

Vertragslaufzeit fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung, jedoch nicht vor Beginn der vereinbarten Vertragslaufzeit.

- 4.3. Sind monatlich zu zahlende Entgelte nur für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, erfolgt eine taggenaue Abrechnung.
- 4.4. Nutzt der Anschlussnehmer einen Kabelanschluss im Zusammenhang mit einem Telefon- und/oder Internetangebot der SWS oder kostenpflichtige Zusatzangebote der SWS (z. B. PAY- oder fremdsprachige Fernseh-Programmpakete), erfolgt die Abrechnung des Entgeltes für den Kabelanschluss mit der monatlichen Rechnung der SWS für diese Angebote.
- 4.5. Die Rechnungsbeträge werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Anschlussnehmers eingezogen. Der Anschlussnehmer wird SWS hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift teilt der Anschlussnehmer SWS umgehend mit und erteilt sodann ein neues SEPA-Lastschriftmandat.
- 4.6. Über die nutzungsunabhängigen monatlichen Bereitstellungspreise wird SWS keine monatliche Rechnung erstellen.
- 4.7. Sollte kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden, wird der Anschlussnehmer die nutzungsunabhängigen monatlichen Entgelte bis spätestens zum 20. des jeweiligen Monats an SWS zahlen. Der Betrag muss dabei am 20. des jeweiligen Monats dem Konto von SWS gutgeschrieben sein.
- 4.8. Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Zahlung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühren („GEZ“) oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

5. Informationen zu Schlichtung und Online-Streitbeilegung

- 5.1. Stadtwerke Schwedt GmbH, als Betreiber und Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- 5.2. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- 5.3. Unsere E-Mail-Adresse ist: geschaeftsfuehrung@stadtwerke-schwedt.de

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 6.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 6.3. SWS ist berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. SWS ist zudem berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden drei Monate im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von SWS in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 6.3 unberührt.